

Eignungsprüfungsordnung für die Aufnahme eines Jungstudiums an Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.01.2022

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der aktuellen Fassung, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Eignungsprüfungsverfahren	1
§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren	3
§ 4 Eignungsprüfungen	3
§ 5 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Eignungsprüfungskommissionen	5
§ 8 Protokoll	5
§ 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung	5
§ 10 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium	6
§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation	6
§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Bewerbung und Eignungsprüfung für die Aufnahme eines Jungstudiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 2 Eignungsprüfungsverfahren

(1)

Ein Jungstudium in der künstlerischen Instrumental- bzw. Gesangsausbildung ist möglich für Schüler*innen, die zum Zeitpunkt der geplanten Studienaufnahme eine allgemeinbildende Schule im Geltungsbereich des Grundgesetzes besuchen oder der allgemeinen Schulpflicht durch eine andere staatlich zugelassene Unterrichtform im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachkommen.

Ziel des Eignungsprüfungsverfahrens ist es festzustellen, ob der*die Bewerber*in die für ein Jungstudium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erforderliche besondere künstlerische Begabung besitzt.

Das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung erfolgt analog zum Verfahren der Feststellung der künstlerischen Eignung für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums in einem künstlerischen Hauptfach und entsprechend den fachspezifischen Anforderungen. Sofern in dieser Ordnung keine Anforderungen für bestimmte künstlerische Hauptfächer enthalten sind, gelten die im Anhang der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz der Hochschule für Musik und Tanz Köln in aktueller Fassung aufgeführten Anforderungen.

(2)

Es werden in der Regel einmal jährlich Eignungsprüfungen für einen Studienbeginn zum Wintersemester durchgeführt.

(3)

Die Bewerbungsfristen zum Eignungsprüfungsverfahren sowie Informationen zum Ablauf des Bewerbungsverfahrens werden auf der Internetseite der Hochschule für Musik und Tanz Köln bekannt gegeben.

(4)

In einzelnen künstlerischen Hauptfächern kann die Durchführung einer Vorauswahl vorgesehen werden. Die grundsätzliche Entscheidung trifft das Rektorat nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich. Die inhaltlichen Vorgaben zu der jeweiligen Vorauswahl werden durch die jeweilige Fachgruppe festgelegt und sind im Anhang zu der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz der Hochschule für Musik und Tanz Köln in aktueller Fassung enthalten.

(5)

Die Vorauswahl kann in Form von einzureichenden Videos, Tonträgern, Kompositionen und anderen geeigneten Leistungsnachweisen durchgeführt werden. Eine Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt nur dann, wenn in der Vorauswahl eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(6)

Die Eignungsprüfungen finden, gegebenenfalls nach der Vorauswahl, auf Einladung statt.

(7)

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist gemäß § 1 Nr. 5 der Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben vom 14. November 2018 in aktueller Fassung gebührenpflichtig.

(8)

Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts für die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren entsteht mit der Bewerbung. Eine Rückzahlung dieses Entgelts ist sowohl bei Rücknahme der Bewerbung als auch bei Ausschluss vom Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen.

(9)

Die fachspezifischen Anforderungen für die jeweilige Eignungsprüfung sowie die gegebenenfalls entsprechende Vorauswahl sind dieser Ordnung und dem Anhang zu der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz der Hochschule für Musik und Tanz Köln in aktueller Fassung zu entnehmen.

(10)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren

(1)

Die Bewerbung zur Eignungsprüfung erfolgt ausschließlich als Online-Bewerbung. Die Bewerbung ist innerhalb des Bewerbungszeitraums fristgerecht bis zur jeweiligen Ausschlussfrist einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(2)

Alle für die Bewerbung relevanten Informationen werden im Rahmen der Online-Bewerbung erhoben. Darüber hinaus sind folgende Dokumente im Online-Bewerbungsverfahren einzureichen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige musikalische Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigefügt werden)
- b) Schulbescheinigung
- c) Liste der vorbereiteten Stücke/Werke gemäß dem Anhang zu der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz der Hochschule für Musik und Tanz Köln in aktueller Fassung bzw. den Vorgaben aus dieser Ordnung
- d) Nachweis über die Zahlung des Entgelts gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- e) gegebenenfalls weitere studiengangsspezifische Unterlagen gemäß des Anhangs zu der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz der Hochschule für Musik und Tanz Köln in aktueller Fassung.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gelöscht.

§ 4 Eignungsprüfungen

(1)

Die fachspezifischen Prüfungsteile sowie die inhaltlichen Anforderungen für alle anderen künstlerischen Hauptfächer sind im Anhang zu der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz der Hochschule für Musik und Tanz Köln in aktueller Fassung geregelt.

(2)

Die Eignungsprüfung ist mit allen aufgeführten Teilen abzulegen.

(3)

Für die Instrumente Klavier, Kontrabass, Viola, Violine und Violoncello gelten abweichend vom Anhang zu der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz der Hochschule für Musik und Tanz Köln in aktueller Fassung folgende Prüfungsanforderungen:

Klavier:

4 Werke unterschiedlicher Epochen darunter:

- ein polyphones Werk des Barock
- eine schnelle Etüde
- ggf. Vortrag einer Improvisation oder eigenen Komposition

Kontrabass:

1. eine Tonleiter über 1-2 Oktaven
 2. eine Etüde, Caprice oder ein virtuosos Stück
 3. eine Sonate oder ein Konzert
- vergleichbar mit dem Schwierigkeitsgrad einer Sonate von B.Marcello oder A.Vivaldi

Viola:

- Eine Tonleiter über drei Oktaven mit Dreiklängen und Umkehrungen
Eine Etüde, Caprice oder ein virtuosos Werk
Ein schneller und langsamer Satz von J.S.Bach
Ein schneller Satz eines Werkes ab der Klassik

Violine:

- Eine Tonleiter über drei Oktaven mit Dreiklängen und Umkehrungen,
ab 13 Jahre auch mit Terzen, Sexten, Oktaven
Eine Etüde, Caprice oder ein virtuosos Werk
Ein polyphones Werk des Barock für Violine solo
z.B. von J.S.Bach, B.Campagnoli, F.Geminiani, oder G.Tartini
Ein schneller Satz aus einem Violinkonzert ab der Klassik

Violoncello:

- Eine Tonleiter über drei oder vier Oktaven mit Dreiklängen und Umkehrungen
Eine Etüde, Caprice oder ein virtuosos Werk
Ein schneller und langsamer Satz von J.S.Bach, Suiten für Violoncello solo
Ein schneller Satz aus einem Violoncellokonzert ab der Klassik

Dauer der Prüfung jeweils ca. 15 – 20 Minuten.

Die Prüfungskommission behält sich die Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

(4)

Die Eignungsprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln müssen alle Bewerber*innen für ein Jungstudium nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Für Jungstudierende ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe A 1 oder der Nachweis über einen mindestens vierjährigen Besuch einer deutschen Schule vor Beginn des Studiums einzureichen. Ohne diesen Nachweis kann das Jungstudium nicht aufgenommen werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss

entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Eignungsprüfungskommissionen

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüfer*innen für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüfer*innen der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung oder der Dekanin bzw. dem Dekan übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei, zwei Fachvertreter*innen, gegebenenfalls auch Vertreter*innen einer Fachgruppe an.

Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professor*innen, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen.

(2)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls.

(3)

Die Vorgaben aus Absatz 1 gelten entsprechend bei der Durchführung einer Vorauswahl.

§ 8 Protokoll

(1)

Über alle einzelnen Teile der Eignungsprüfung ist von der jeweiligen Kommission ein Protokoll zu fertigen. Dieses enthält:

- a) Tag und Ort der Prüfung,
- b) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
- d) Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e) Bewertungen der Prüfung,
- f) besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
- g) ggf. die Zuteilung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort.

(2)

Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden sowie allen anderen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung

(1)

Sofern eine Vorauswahl stattfindet, erfolgt die Bewertung dieser Vorauswahl mit „Ja“ oder „Nein“. Die Bewertung muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission mit „Ja“ erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Prüfungsteil als bestanden. Im Falle der Bewertung mehrheitlich mit „Nein“ gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden (siehe § 2 Absatz 5 letzter Satz).

(2)

Die Bewertung der Leistungen der Präsenzprüfungen im gewählten Hauptfach erfolgt nach Punkten, wobei die Höchstpunktzahl 25 beträgt. Setzt sich eine Punktzahl aus unterschiedlichen Voten der Kommissionsmitglieder zusammen, errechnet sich das Ergebnis aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktabgaben. Dabei wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3)

Die Prüfung ist bestanden und der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung erbracht, wenn mindestens die Punktzahl 21 erreicht wurde. Wenn diese Punktzahl nicht erreicht wurde, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium

(1) Nach Abschluss aller Teile des Eignungsprüfungsverfahrens entscheidet der Prorektor für Lehre, Studium und Forschung in Abstimmung mit den Leitungen der Fachbereiche über die Studienplatzvergabe.

Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer/einem bestimmten Lehrenden besteht nicht.

(2)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden. Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erscheint.

(2)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3)

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Verfahren. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. der auf ihr beruhenden Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 12 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet erstmalig Anwendung für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2022/23.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 26.01.2022

Köln, den 27.01.2022

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Tilmann Claus